



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Vorhaben der Stadtwerke Gelnhausen GmbH

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 des Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer durch die Stadtwerke Gelnhausen GmbH

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Gelnhausen haben mit Schreiben vom 20.01.2026, nach § 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen 7 des Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer, Flur 43, Flurstück Nr. 75, weiter Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen und in das bestehende Wasserrecht des Wasserwerks „Hailerer Aue“ aufzunehmen. Mit Bescheid vom 17.12.2010 wurden den Stadtwerke Gelnhausen GmbH für die Grundwasserentnahme aus dem Wasserwerk „Hailerer Aue“ (Brunnen 1, 2, 4 bis 6) eine Bewilligung in Höhe von maximal 850.000 m³/a und einer zusätzlichen Erlaubnis in Höhe von 250.000 m³/a erteilt. Die Gesamtförderung im Wasserwerk Hailerer Aue beträgt somit maximal 1,1 Mio. m³/a. Der Brunnen 7 dient als Ersatzbrunnen, insbesondere wenn die gleisnahen Brunnen durch den viergleisigen Ausbau der DB-Strecke zeitweise außer Betrieb genommen werden müssen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge ist somit nicht vorgesehen.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben (§ 9 i.V.m. §7 UVPG).



Im Rahmen des damals durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens zum Bescheid vom 17.12.2010 hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der damaligen Fassung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterbleiben kann.

Da für die bereits zugelassene Grundwasserentnahme keine UVP stattgefunden hat, ist § 9 Abs. 2 UVPG anzuwenden. Demnach ist eine UVP nur dann erforderlich, wenn gem. Punkt 2. der in Anlage 1 zum UVPG angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erneut überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei einer Entnahmemenge von insgesamt 1,1 Mio. m³/a liegt das Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG im Bereich der allgemeinen Vorprüfung. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungen § 7 UVPG entsprechend. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 in der Gemarkung Hailer, Flur 43, Flurstück Nr. 75 der Stadtwerke Gelnhausen GmbH. Es wird die dauerhafte Nutzung des Brunnens 7 im Wasserwerk Hailerer Aue beantragt. Da die Entnahmemenge des bestehenden Wasserrechts nicht erhöht wird, sondern nur ein weiterer Entnahmefontäne hinzukommt, war hier die zusätzliche Entnahme aus dem Brunnen 7 zu bewerten.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die Hinzunahme des Brunnens 7 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Der Brunnen 7 befindet sich in der Nähe der Brunnen 1, und 2. Es wird somit kein neuer Gewinnungsbereich erschlossen. Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG werden gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen plausibel nachvollziehbar nicht beeinträchtigt. Die Entnahme wird bereits seit Jahren mit einem Monitoring begleitet, in dem nun auch die Entnahme des Brunnens 7 aufgenommen und ergänzt wird.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich [Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](#).



Vorhaben der Stadtwerke Gelnhausen GmbH
Bekanntgabe des Vorhabens zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 des
Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer

Frankfurt, den 10.06.2026

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: 0029-IV-F 41.1-79.e.04.35-00015#2020-00003